

**Reuidierte vnd Vorbesserte || Hochzeit vnd Kin=~~del~~biers Ordnung eines Erbarn  
|| Rahts zu Rostock. || Publicieret || Anno D.M.XCI. || XXIX. Augusti. ||**

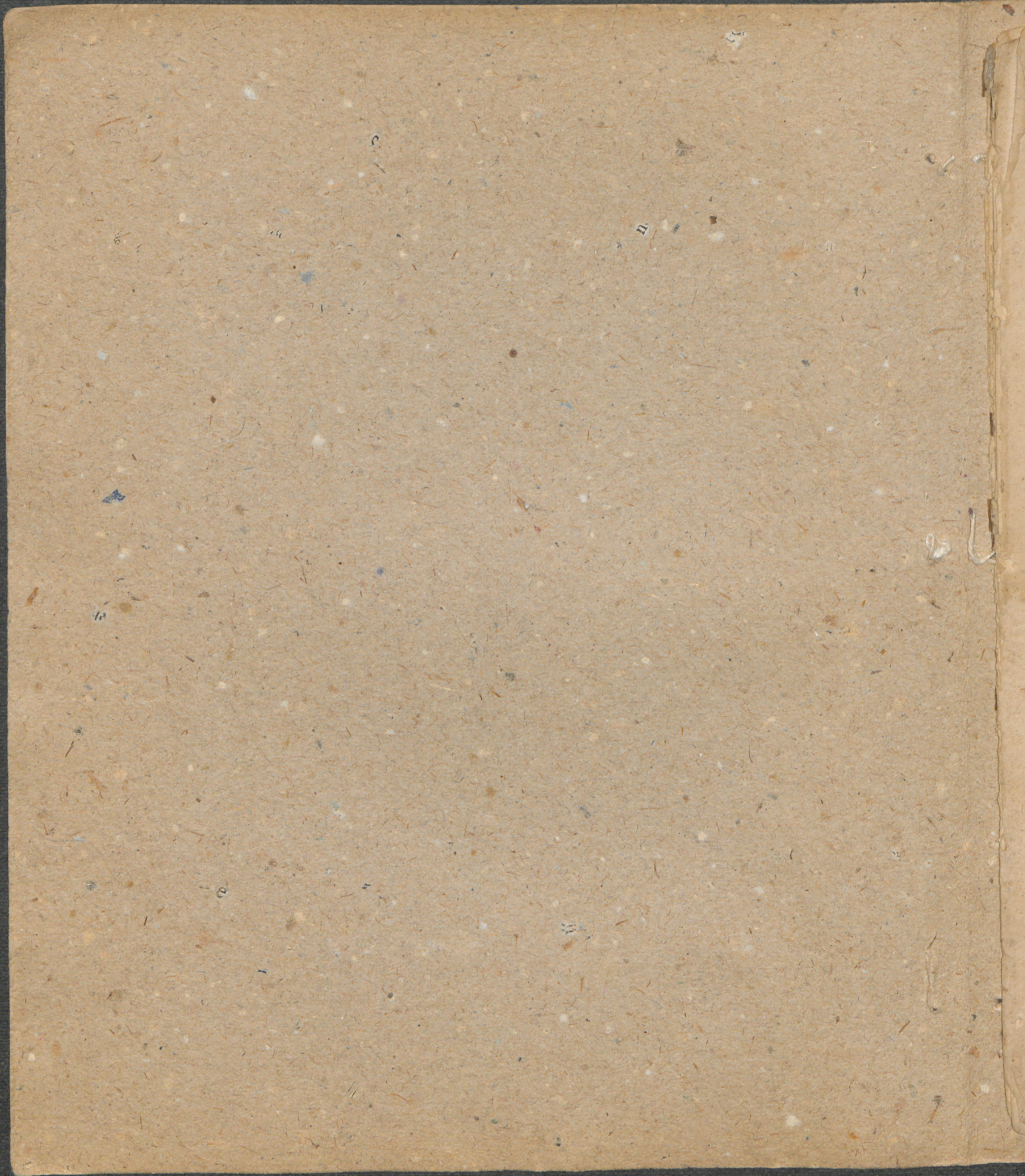
Rostock: Möllemann, Stephan, 1591

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1000993094>

Druck Freier  Zugang



Mk-10665 (7) 8a



Revidierte und Vorbesserte

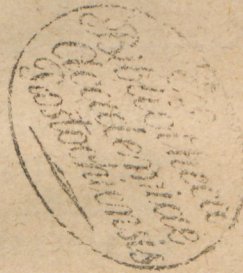
4

# Hochzeit und Kin- delbiers Ordnung eines Erbar Raths zu Rostock.

Publicieret

Anno D. M. XCI.

XXIX. Augusti.



gedruckt zu Rostock bey Etes-  
phan Müllman.

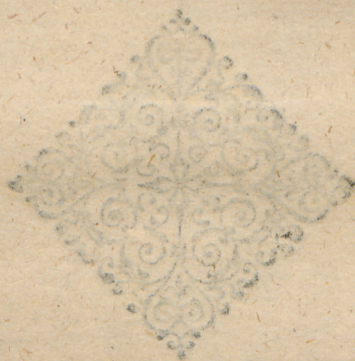
MK - 1066517<sup>11</sup><sub>87</sub>

~~MK - 2009.15357~~

A 2

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to the ink bleed-through and the age of the paper.

Publiciert  
von D. M. XXI  
XXIX. August



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to the ink bleed-through and the age of the paper.



**B** wir wol hiebetor zu  
unterschiedlichen malen Ord-  
nungen wie es auff Verlöbniß-  
sen vund Hochzeiten / mit la-  
dung der Geste / auch spei-  
sen / Tantz vnd anders / wie damit auch mit  
Kindtauffen vnd Kindelbieren gehalten wer-  
den solle / in öffentlichen Druck ausgehen  
vund von allen Sankeln Publicieren las-  
sen.

3

Weil aber dennoch befunden wird /  
das kurz verschiener zeit allerley vnordnung  
dagegen hinwider eingerissen / vund dasselb  
vns zu dieser abermäligen reuidierung vund  
verbesserung beyder Ordnungen notwendig  
vorursacht / So wird sich hinfort ein jeder  
so vnser botmesigkeit vnterworffen / dieser  
Neuen Ordnung bey vnnachleslicher entrich-  
tung der darin verleiteten straffen gehorsam-  
lich zuuerhalten / vund vor schaden zuhüten  
wissen.

Scken vund ordnen darauff vund I.  
erslich / das Braut vund Breutgam  
oder derselben Eltere in oder nach den II.  
Verlöbnißsen ihren beyderseits Freunden  
A 2 eini

4

etliche Collation oder Gästerey zuthun nicht verbunden sein sollen: Da sie aber dieselben gerne thun vnd sich selbst mit den vnkosten nicht verschonen wolten/ dazu fürnehmen standes Personen nicht ober Vierzigk / des mittelstendes/als da sind fürneme Handwerker nicht ober dreissigk/ vnd geringern standes nicht ober zwenzigk / Jedoch das darunter die Prediger/ Fremde/ Schwestere vnd Brüder nicht gerechnet werden/ an Mennner Frauen vnd Jungfrauen geladen/ auch nichts gespeiset / noch außserhalb Epffel/ Biern / Nüssen / Kirchsbern vnd andern Obs/nach gelegenheit der zeiten/vñ gemeinen Kuchen/einige andere Kuchen / Zucker oder ander Confect nicht auff oder ombgetragen/ auch allein Bier geschencket werden solle. Da aber solcher zahl überschritten würde / sol vor eine jede Person / so darüber befunden wird/ ein Guldens straff gegeben werden. Vnd da jemand mit speisen oder schencken brechen würde / sol derselbe omb Zehn guldens gestraffet werden.

II.

Vnd sollen die Hochzeit hinfuro des Mittages / oder des Abends dem Obern vnd

5  
vnd mitteln / dem geringen stande aber des  
Abends allein zuhalten frey gelassen sein /  
Vnd keiner / so wol vnfers mittels / als für-  
neme Bürger / Gewandschneider / Kauff-  
leute / Brewer vnd Hender ober hundert /  
mittels standes Personen als da sind Becker /  
Echusier / Wullenweber / Goldt / Grob  
vnd Kleinschmide / Seidenframer / Böt-  
ticher / Garber / Schneider / Kürsner / Kan-  
nen vnd Grappengiesser / Balbierer / Ha-  
fen / Leingewandschneider / Buchbinder /  
Glaser / Xeper / Beutler / Hüter vnd  
Schnitger oder Discher ober Sechzig / vnd  
des geringen standes ober vierzig Personen /  
an Memern / Frawen vnd Jungfrawen /  
Tedoeh das darunter Braut vñ Brutigam /  
Vater vnd Mutter / Schwester vnd Brü-  
der / auch die Auslendischen / Item Schaf-  
fer vnd Spielteute nicht gerechnet werden /  
auff seinem Hochzeitlichen Ehrentage haben /  
vnd dem Fürnembsien stande nicht ober  
Zwenzig / den mitteln Sechszehen / vñ dem  
geringsten Zwölff fasse zu speisen zugelassen  
sein. Da aber solcher zahl überschritten  
würde / sol Braut vnd Brutigam vor ei-  
ne jede Person / so darüber besunden wird /  
2 3 einen



6  
einen gülden vnnachleslicher straffe hiemit  
verbrochen haben. In den Mittags Hoch-  
zeiten aber sol des Abends zuspeisen hiemit  
genzlich verbotten sein / bey peen fünff gülden.

III. Wolte auch jemand's der straffen nach  
anzahl der vbrigen Personen erhoben sein /  
vnd eine freye Hochzeit thun / der sol ein Hun-  
dert gülden / ohne einig abdingent dafür zur  
straffe zugeben schuldig sein.

IV. Vnd damit ein jeder der anzahl der Per-  
sonen / so erscheinen wollen / gewisse sein mü-  
ge / lassen wir geschehen / das die Schaffer vo-  
rigem gebrauch nach / etliche tage zuuor umb-  
gehen / die Geste laden / vnd ob sie erscheinen  
wollen sich gewisse zusagen lassen / damit sie  
an deren stat / die sich entschuldigen / andere  
foddern mügen. Jedoch sol weder Braut  
noch Breutigam selbst / oder Frauen an ire  
statt / vor oder in fürnemen oder mitteln-  
standes Personen Hochzeiten / wie newlich  
vnserer vorigen Ordnung zugegen / hinwi-  
der eingerissen / mit nichten umbgehen noch  
bitten / Sondern ihnen allem einen jun-  
gen des Morgens vor der Hochzeit an die  
geladene Geste zuschicken vorgönnet sein / bey  
straffe Fünff gülden / so offit dawider gehan-  
delt wird. Die

7  
Dieweil auch die jenigen so Hochzeit halten oder thun sollen / mit der Gästerey so des Abends vor der Hochzeit biss dahero gehalten worden nicht wenig beschweret werden / So sollen dieselben auch hiemit genzlich auffgehoben vnd abgeschaffet / vnd ihnen allein den Frawen/welche was zur Hochzeit nötig bereiten helffen / vnd den Schaffern / so die Geste geladen / darzu den auch der Breutigam vnd desselben Vater vnd Brüder gefordert werden mügen / eine malzeit zugeben / zugelassen / das Spiel vnd Tanzendt aber hiemit genzlich verboten sein bey Peen Zwenzig gülden.

V.  
Wie dann auch die Braut des Breutigams freunden / vnd hinwider der Breutigam der Braut freunden keine verehrung / geschenke / giffit noch gaben respectiue verehren / senden / schicken noch geben sollen / bey straffe Fünff gülden.

VI.  
Vnd als dann auch die Geste Ehr vnd Freundschaft / vnd nicht der geschenke halber zum Hochzeiten geladen / vnd oftmals der

8  
der bösen eingeführten gewonheiten halben /  
männiger etwas ober sein vermügen gibt /  
So wollen wir / das hinfort niemande  
Braut oder Breutigam Zehrs oder she nicht  
ober einen gülden werd / oder zum höchsten ei-  
nen Goldgülden verchren solle. Inmassen  
dan auch die Herrn Prediger andern zum gu-  
ten Exempel sich aller vorehrungen auff  
Hochzeiten billich enthalten werden.

viii. So sol auch so wol die Braut als  
Breutigam umb Mittage vor Eilffen / oder  
des Sommers vor viern / vnd des Wint-  
ters vor drey vhr zu Nachmittage nicht als  
lein bey Peen Fünff gülden in der Kirchen  
sein / Sondern haben ons auch bey diesem  
Punct / mit dem Ehrwürdigen Predigamt  
vorglichen / Braut vnd Breutigam ehe vnd  
zuor ermelte Fünff gülden den Riehterrn /  
oder derselben diener / oder einem des Rahts /  
so zu der zeit in der Kirchen sein möchte / vor-  
gnüget / vnd dauon schein vorgelegt / nicht  
zuorerrawen / noch einige Bürgen ermeltes  
Bruchs halber anzunehmen.

ix. So sol auch keine Braut in ihren Hoch-  
zeit

zeitlichen Ehrentage sich eins Hoickens mit  
Parlen wie dann auch hangendem vnd sitzen  
dem Laube / deren Mutter darmit nicht aus-  
gesteuert / oder ihr in vnserer Kleiderordnung  
sich darnach zuschmücken zugelassen / bey  
straffe Zehn gülden / zugebrauchen macht  
haben.

9

Die Malzeit sol zu langst vber zwo stun-  
den sich nicht erstrecken / vnd in den Mittags  
Hochzeiten vor drey vhren / in den Abends  
Hochzeiten aber des Sommers vor achten /  
vnd des Winters vor sieben vhren geendiget  
sein / Auch sollen nicht mehr als vier Essen  
zum höchsten gespeiset / vñ kein ander gedrenck  
denn Bier geschencket werden / alles bey Peen  
Zehn gülden.

x.

Vnd als dann auch gemeinlich nicht al-  
lein viel vorgebliche zeit mit Anordnung der  
Braut vñnd Breutgams Tanz zugebracht:  
Sondern auch zuweilen grosser vñdanck da-  
mit vordienet wird / das ein jeder der vor-  
wandnis nach / andern nicht vorgezogen  
wird / Als ordnen vñnd wollen wir auch /  
das hinfort der Tanz nicht von den Frawen /  
sondern den Schaffern angeordnet / vnd bey  
straff Zehn gülden / so wol in den Braut als  
B Breut

xI.

IO

Breutigams Tanz nicht ober Zwölff Par /  
vnd also in beyde Tenke nicht ober vier vnd  
zwenzig par gezogen werden sollen.

XII.

So sollen die von den vorordneten Schaf-  
fern zu ihermelten Tenken auffgefordert wer-  
den / sich auch darzu gutwillig erzeigen / vnd  
nicht lange nötigen lassen / damit die zeit vnd  
Tanz auch nicht vergeblich verweilen.

XIII.

Vnd nach dem sich auch vor allen din-  
gen gebüret / das in Tanzen ein jeder sich bil-  
lich aller zucht vnd Erbarkeit beflissige / vnd  
das vffhebend vnd vmbschwingen der Frawen  
vnd Jungfrawen Erbar vnd vornünftigen  
Leuten nicht wol ansichet / sondern eine gros-  
se leichtfertigkeit ist / So wird ein jeder sich  
des auch billich enthalten / vnd die Jung-  
frawen nach einem jeden Tanze sich auch  
an ihren ort hintwider versügen / vnd bey  
keinen gesellen setzen / oder niderziehen lassen.  
Sondern aller Zucht vnd Erbarkeit sich be-  
flissigen.

XIIII.

Vnd weil auch dem in dem vorabtan-  
zen ergerliche leichtfertigkeit von vielen ge-  
brauchet wird / sol solch vorabtanzen auch  
hiemit gantzlich verboten / vnd den Spielleu-  
ten so jemand nach dieser zeit vorabzutanz  
sich

sich vntersiehen würde / als dann mit dem  
Spielen sülle zuhalten / bey Peen eines gül-  
den / so oft von ihnen dawider gehandelt  
wird / auferlegt sein.

II

Des andern tages in der Hochzeit aber  
sollen keine mehr / dann so die Hochzeit ober  
zu den sechs negsten gebraucht worden / wie  
dann auch die frembden vnd der Braut vnd  
Brentgams Eltere vnd derselben Brüder /  
Schwestere / vnd Brüder vnd Schwester Kin-  
der geladen / vnd ober vier fasse nicht gespeiset  
vnd allein das heimliche Spiel gebraucht  
werden / bey straffe zehn gülden.

XVI

So sollen auch die Spielleute in den  
Mittags Hochzeiten ober zehen / in den A-  
bends Hochzeiten aber ober zwölff schlege  
bey straffe fünff gülden / aus ihrem eignen  
Seckel zuzalen / nicht Spielen / auch die ge-  
ladene Gesie nach zehn vnd zwölff vhr bey  
vnsrer willkührlichen straffe daselbst sich nicht  
lenger finden lassen / Inmassen dann auch  
den Vorordenten Schaffern in den Newen-  
hause dasselbe nach zehn vnd zwölff vhr  
respectiuè zuvorschleissen hiemit auferlegt sein  
solle.

XVI

Vnd

12

XVII.

Vnd sol des fürnemen vnd mittel standes Personen allein des grossen Spiels sich zugebrauchen/den andern aber bey straff zehn gülden verbotten sein.

XVIII.

Den Spielleuten aber so allerley Instrumenta gebrauchen/vnd damit Braut vnd Brutigam in der Hochzeit dienen / sol von fürnemen standes Personen vier / vnd von mitteln standes drey / vnd geringen standes vor Pfeiffen vnd Trummel andere halb gülden respectiuè zur besoldung gegeben werden. Der Tronneten aber / sol sich kein Spielman auff Hochzeiten / bey vnmachleslicher straffe fünf gülden / gebrauchen. Vnd dafür das sie des vorigen tages / wann der Braut zeug besehen wird / oder auch des andern Hochzeittages auffwarten / keine besonder Drinckgeld oder besoldung gegeben werden / wie ihnen dann auch ihre Fräwen vnd Kindere mit auff die Hochzeit zunemen hiemit gentslich verbotten sein soll.

XIX.

Der Koch sol auch von fürnemen standes Personen zur besoldung für eine freye Hochzeit nicht ober sechsgülden / vnd da dieselben nicht mehr Gessie haben würden / als  
suen

ihnen in dieser Ordnung zugelassen nicht ober  
drey gülden / von mittel standes zween vnd  
nidriges standes Personen einen gülden zur  
besoldung / vnd sonst an Hüten / Hembden  
oder Schnaubtüchern / auch an gekochten o-  
der ungekochten nichts von der Hochzeit in  
seine behausung tragen lassen bey straffe drey  
gülden / vom koche / so oft er oder die seinen  
dawider handeln / einzufoddern.

13

Die Eltere vnd Freunde / so Braut  
vnd Breutigam / den Sontag hernacher  
zu Gaste laden / sollen zu denselben niemandt  
mehr als die Frawen / so mit der Braut  
an demselbigen Sontage zur Kirchen gegang-  
en bitten lassen bey bruch drey gülden.

XX.

Letzlich dieweil auch daraus das die gela-  
den gese nicht in einem / sondern zwey vñ mehr  
Heusern gesetzet vñ gespeiset werden / allerley  
vnrud vnd schade sich vorursachet : So sol-  
len auch hinfuro die Gese alle in einem Hau-  
se gesetzet vnd gespeiset werden. Vñ weil man  
an allen orten solche bequeme Heuser nicht  
haben kan / vielen auch ihre Heuser zuvor-  
genommen bisswelken vngelegen / Sol das Newe  
B 3 Haus

XXI.



Haus dazu mit einer Kammer / Kuchen /  
 Bettsteden / Tischen / Bencen / Kannen vnd  
 Zellern eingerichtet / vnd einem jeden / der  
 es begeren wird / vmb ein billiges darin sei-  
 ne Hochzeit zuhalten vorgönnet / auch zwe-  
 en fromme Ehrliche Vberlichtigte vund  
 qualificirte Bürger zu schaffern / so nicht al-  
 lein vff das darin gezeugtes Ketschafft / vnd  
 das es alles mit speisen vnd sonsten ordent-  
 lich zugehen müge / fleissige Aufsicht ha-  
 ben / sondern auch allwege die Geste zu den  
 Hochzeiten laden sollen / vorordnet / vnd  
 einen jeden für solche seine mühe zwe-  
 en gülden von Braut vund  
 Breutigam gegeben  
 werden.

## Von Kindtauffen vnd Kindelbieren.

I.

**W**eil in vnser Policeny /  
 Ordnung hiebevor wol ver-  
 ordnet / das die Eltere ihre  
 Kin

Kinder ober zweent tage vngetaufft nicht ligen  
lassen sollen / So wollen wir gemelte Ord-  
nung auch hiemit ernewart vnd besietiget ha-  
ben/vñ von den jenigen/die da weder handeln  
werden / die darauff gesatzte straffe vnmach-  
leslich einfoddern lassen.

IS

So sollen auch hinfort die Kinder / so  
wol auff den Feyr als werckeltage vor dem  
Glockenschlage vier / gleichfals bey straff ei-  
nes gülden in die Kirche zur tauffe geschickt  
werden / vnd die Hüster die Pfünzte / ehe die  
straffe bezahlet/ nicht eröffnen.

II.

Inmassen dann auch nach geschener  
Kindtauffe/ nur die Frawen vñd geuatter  
allein / so mit bey der Kindtauffe gewesen /  
oder dieselben mit eingerechnet / zum höchstien  
in alles nicht mehr gesie dan an einem tisch ge-  
setzet werde können / vñ das gleichwol solcher  
zahl in alles nicht ober zwölff Personen sich  
erstrecke / bey vormeidung drey gülden straf-  
fe / zu Gaste geladen vnd behalten werden  
sollen.

III.

Vnd weil dann auch mit den geuatterin  
gelde vñd Paten zeugē keine masse gehalten  
wird /

IV.

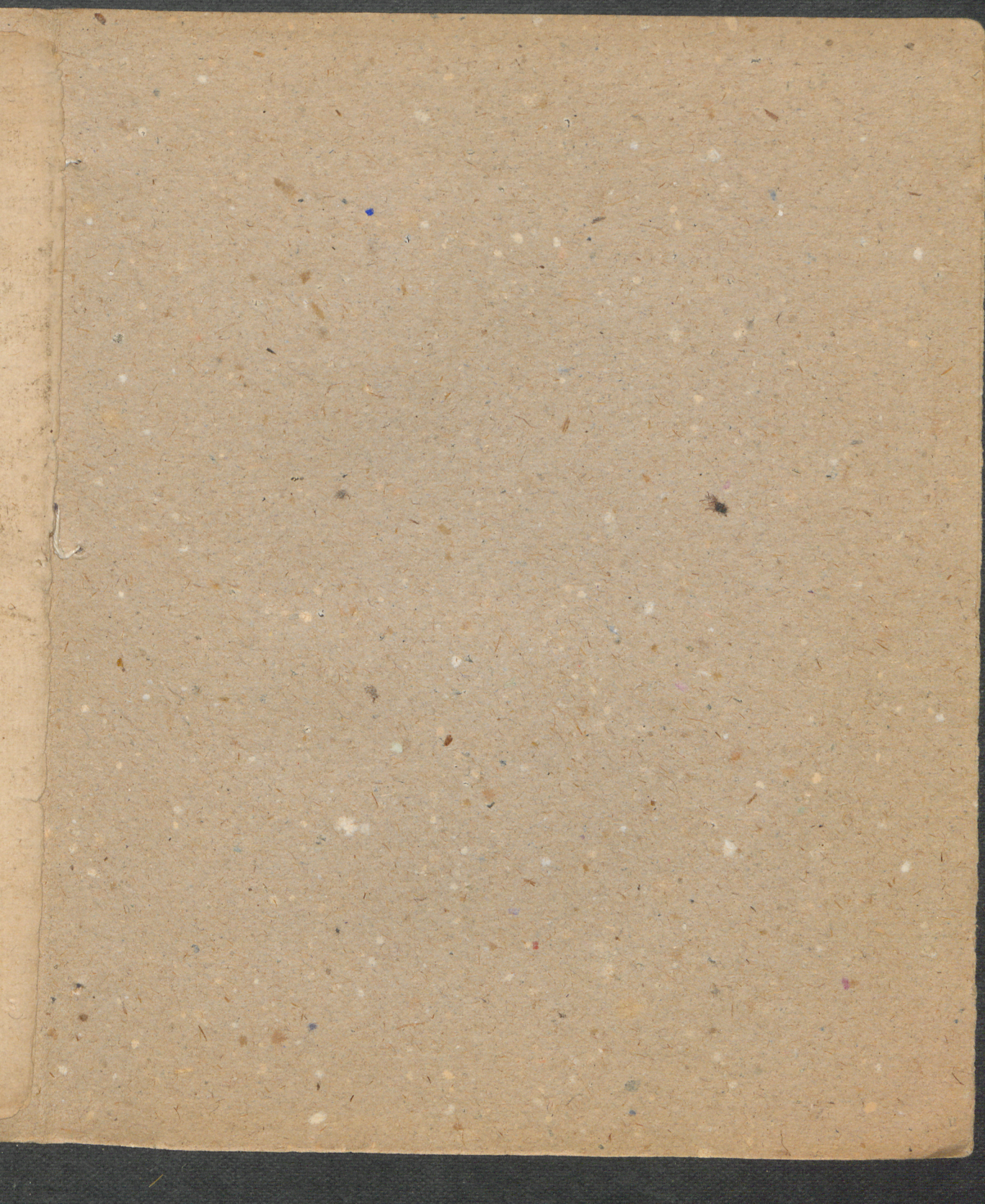
wird / vnd solches in diesen geschwinden thew-  
ren zeiten / menniglichen zu grossen beschwer-  
gereicht / So Ordnen vnd wollen wir / das  
keiner / vnser Botmessigkeit vnterworffen /  
sich hinfort ober einen Goldt oder vngeri-  
schen gülden zu Geuattern gelde / bey straffe  
drey gülden / zugeben vntersiehen / wie dann  
auch das Paten zeug / bey derselben straff /  
ausserhalb ganz Armen vnd notdürfftigen  
leuten / welchen zu Paten zeug umb Got-  
tes willen einen Peltz zugeben vnuerbotten /  
hiemit gantzlich auffgehoben sein sol.

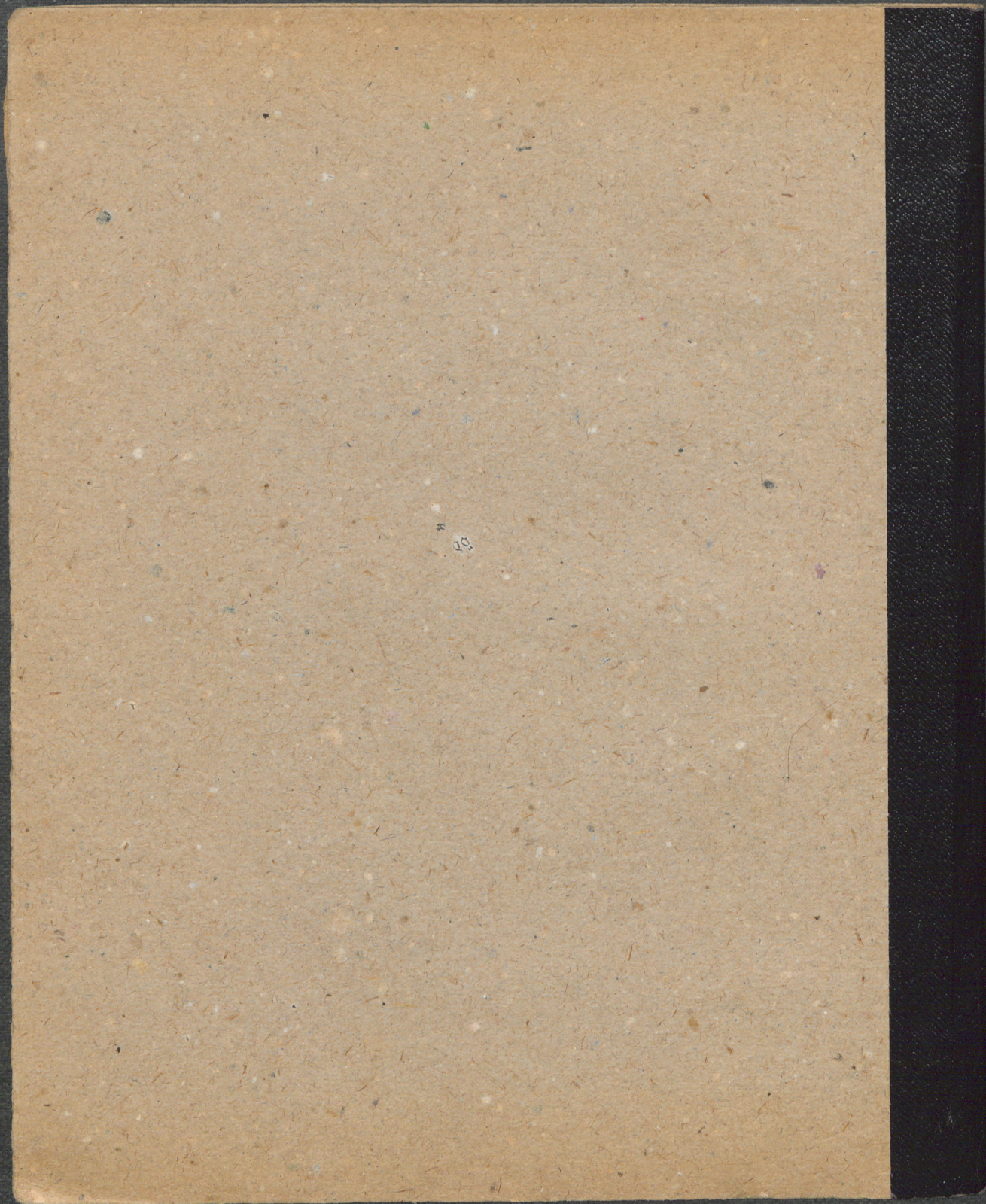
v.

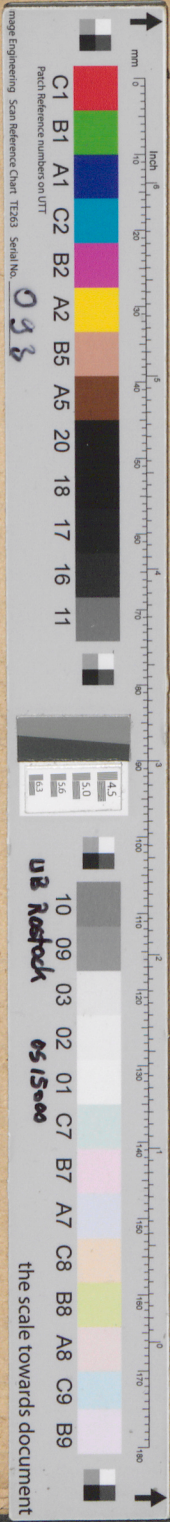
Vnd weil wir auch zu Handhabung  
dieser Ordnung / deiner vnd ander Vffseher  
verordnen müssen / So wird sich an denselben  
niemandts mit worten noch wercken / bey  
ernster straffe fünff gülden / oder auch  
höherer vnd schwerer / nach gele-  
genheit der verwirkung  
vorgreifen.

E N D E.









wird / vnd solches in diesen geschwinden thew-  
ren zeiten / menniglich zu grossen beschwer-  
gereichet / So Ordnen vnd wollen wir / das  
keiner / vnser Botmesigkeit vnterworffen /  
sich hinfort vber einen Goldt oder vngeris-  
schen gülden zu Geuattern gelde / bey straffe  
dren gülden / zugeben vntersiehen / wie dann  
auch das Paten zeug / bey derselben straff /  
ausserhalb gantz Armen vnd notdürfftigen  
leuten / welchen zu Paten zeug omb Got-  
tes willen einen Peltz zugeben vnuerhotten /  
hiemit gantzlich auffgehoben sein sol.

Vnd weil wir auch zu Handhabung  
dieser Ordnung / deiner vnd ander Tffseher  
verordnen müssen / So wird sich an denselben  
niemand mit worten noch wercken / bey  
ernster straffe fünff gülden / oder auch  
höherer vnd schwerer / nach geles-  
genheit der verwirkung  
vorgreifen.

E N D E.

